

Akten

Gemeinderat Schänis
david.reifler@schaenis.ch

Schänis, 24. August 2021

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2021

7	Umwelt, Raumordnung	339
71	Abwasserbeseitigung	
71.3	Kläranlage	
71.3.1	Allgemeines	

Genehmigung Statutenänderung Abwasserverband Glarnerland (AVG); fakultatives Referendum

Ausgangslage

Der Abwasserverband Glarnerland (AVG) verarbeitete in den ersten Jahren seiner Geschichte bis 2015 das Abwasser von rund 70'000 Einwohnerinnen und Einwohnern; mit den anstehenden Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten liegt nun das Ausbauziel der Anlage bei 105'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Belegschaft wuchs in den Jahrzehnten parallel zur Grösse des Einzugsgebietes und zur Komplexität der Abwasserreinigungsanlage und ihres Kanalisationsnetzes; die Struktur und die Organisation der Institution blieben hingegen während dieser Zeit weitgehend unverändert.

Die Vorsteherschaft hat sich nun zum Ziel gesetzt, u. a. auch im Hinblick auf ihre mittelfristige Personalplanung, Struktur und Organisation zu hinterfragen und soweit anzupassen, dass diese für die zukünftigen Herausforderungen gerüstet sind.

Problemstellung

Gemäss heutigen Statuten obliegt der Vorsteherschaft die Aufsicht über den Betrieb und gleichzeitig die operative Leitung. Die Vorsteherschaft ist im Milizprinzip zusammengesetzt; sie besteht ausschliesslich aus politischen Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die Führung des Tagesgeschäfts teilen sich der Präsident und der Betriebsleiter auf. Dies erfordert vom Präsidenten einen ausgesprochen hohen Zeitaufwand. Der Betriebsleiter ist vollzeitig angestellt, verfügt allerdings über keine formellen Kompetenzen. Dem Betriebsleiter ist de facto das Betriebspersonal unterstellt; formell liegt die Entscheidungsbefugnis aber bei der Vorsteherschaft, welche etwa monatlich tagt. Diese Situation führt zum einen zu einer verzögerten Entscheidungsfindung, zum anderen liegt das technische Wissen nicht im Gremium, welches entscheidungsbefugt ist. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Vorsteherschaft, welche als Milizorgan über weniger Fachwissen verfügt als die angestellten Spezialisten.

Lösung

Mit der vorliegenden Totalrevision der Statuten wird die Verwaltung neu als Organ eingeführt. Damit werden folgende Anpassungen ermöglicht:

- Klare Trennung zwischen strategischer (politischer) Führung/Aufsicht und operativer (technischer) Führung.
- Die politische Verantwortung verbleibt bei der Vorsteherschaft, die technische Verantwortung wird den professionellen Spezialisten in der operativen Organisation übertragen.
- Die Vorsteherschaft als politisches Organ nimmt die strategische Führung wahr und beaufsichtigt die operative Organisation. Sie wird dadurch deutlich entlastet und kann den heutigen Sitzungsrhythmus reduzieren.
- Eine formell neu zu schaffende Geschäftsleitung (Verwaltung) führt den Verband operativ und erhält die dafür notwendigen Kompetenzen. Die personelle Besetzung der Geschäftsleitung kann weitestgehend mit bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgen, so dass – wenn überhaupt – nur bescheidene Mehrkosten entstehen.

Die Statuten sehen neu vor, dass die Vorsteherschaft einen Teil ihrer Aufgaben der Verwaltung (Geschäftsleitung) delegieren kann. Zudem wird die Möglichkeit eingeführt, die Vorsteherschaft mit externen Mitgliedern zu ergänzen, welche als Fachpersonen die Gemeindevertreter in der Ausübung ihrer Funktion mit externem Fachwissen ergänzen.

Die überarbeiteten Statuten sehen des Weiteren eine Erhöhung der finanziellen Kompetenzen der Delegiertenversammlung und der Vorsteherschaft vor. Die in den letzten Jahrzehnten aufgelaufene Teuerung hat die ursprünglichen finanziellen Schwellen erodiert. Mit den neuen Schwellen wird eine effizientere Kompetenzaufteilung zwischen den Organen erreicht. Die Kompetenzschwelle der Mitgliedsgemeinden für Entscheide, welche Investitionen betreffen, bleibt hingegen bei 3.0 Mio. CHF unverändert.

Genehmigungsprozess

Im Zuge der Totalrevision wurde bei den Gemeinden eine Vernehmlassung durchgeführt; die daraus formulierten Anliegen wurden grösstenteils in die vorliegende Fassung aufgenommen. Die Kantone Glarus und St. Gallen haben die Statuten vorgeprüft; auch ihre Anliegen sind in die vorliegende Fassung eingeflossen.

Anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2021 wurden die Änderungen der Statuten durch die Delegierten genehmigt. Nach der Genehmigung durch die Gemeinden und durch beide Kantone sollen die Statuten am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Erwägungen

Der Gemeinderat setzte sich bereits an seiner Sitzung vom 17. Mai 2021 (Geschäft Nr. 201) mit der Statutenrevision des AVG auseinander und beurteilte dieselbe als zweckmässig. Gemäss Protokoll der AVG-Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2021 erfuhren die Statuten seither lediglich eine marginale Änderung (Art. 19).

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt die geänderten Statuten des Abwasserverbandes Glarnerland; dies unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
2. Die Statutenänderung ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Die Referendumsvorlage wird am 17. September 2021 im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Schänis (Publikationsplattform) rechtsverbindlich sowie im amtlichen Mitteilungsblatt LinthSicht Nr. 74 (September-Ausgabe) informativ publiziert - und zwar wie folgt:

POLITISCHE GEMEINDE SCHÄNIS

Referendumsvorlage

Fakultatives Referendum in Anwendung von Art. 23 und 73 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 13 ff. der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schänis:

Gegenstand

Statutenrevision Abwasserverband Glarnerland

Die Delegierten des Abwasserverbandes Glarnerland genehmigten an ihrer Versammlung vom 22. Juni 2021 die revidierten Verbandsstatuten. In den dem Abwasserverband Glarnerland angehörenden st. gallischen Gemeinden untersteht die Statutenrevision dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: 21. September bis 30. Oktober 2021

Öffentliche Auflage: Gemeindehaus Schänis (Foyer Erdgeschoss)

Die Unterlagen können zudem unter der Rubrik "News" auf unserer Webseite www.schaenis.ch eingesehen werden.

Quorum für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens: 270 Unterschriften

Ein allfälliges Referendumsbegehren ist vor Ablauf der Referendumsfrist dem Gemeinderat, 8718 Schänis, einzureichen.

Schänis, 23. August 2021

GEMEINDERAT SCHÄNIS

3. Der Gemeinderatsschreiber wird mit der Durchführung des Referendumsverfahrens beauftragt.

Protokollauszug an

- Gemeinderäte Amden, Quarten und Weesen
- Abwasserverband Glarnerland, Tschachenstrasse 51, 8865 Bilten
- Akten

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Der Gemeindepräsident:


Herbert Kung

Der Gemeinderatsschreiber:


David F. Reifler

